

**Eckpunkte zum Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen
auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
im Rahmen der Sachleistung und/oder des persönlichen Budgets**

Personenkreis

Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Fachausschuss

Der zuständige Fachausschuss der WfbM begleitet das Qualifizierungs- und Vermittlungsverfahren. Es wird empfohlen, frühzeitig den Integrationsfachdienst (IFD) beizuziehen.

Einleitung des Verfahrens

- durch Meldung des Interesses des Werkstattbeschäftigten an einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt durch den Betroffenen, dessen Vertreter beim Sozialleistungsträger, der zuständigen gemeinsamen Servicestelle oder einem anderen geeigneten Sozialleistungsträger
- durch den Werkstattträger
- durch den Sozialleistungsträger bei Feststellung der grundsätzlichen Geeignetheit

Qualifizierung in der WfbM mit zusätzlichen Mitteln des Sozialleistungsträgers (Ergänzung der Rahmenleistungsvereinbarung, Zielvereinbarungen)

Die Umsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Sozialleistungsträger durch eigenes Personal der WfbM oder Beauftragung geeigneter Stellen durch die WfbM (z. B. IFD). Die näheren Einzelheiten werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach den §§ 10 SGB IX i.V.m. § 58 SGB XII konkretisiert.

Nach einer Phase der allg. Qualifizierung muss die Qualifizierung zielgerichtet auf einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen.

Die Phase der zielgerichteten Qualifizierung ist bereits Teil der Vermittlung, weil zu diesem Zeitpunkt ein konkreter Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Blickfeld sein muss. Dieser Teil der Vermittlung fällt gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA). Im Arbeitsbereich der WfbM erwarten die Bezirke eine angemessene Mitfinanzierung (Beauftragung nach § 37 SGB III).

Die erfolgreiche Qualifizierung endet mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages für den allg. Arbeitsmarkt oder der positiven Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger.

Daraus ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

1. Mündet die Qualifizierung in den Abschluss eines Arbeitsvertrages auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, sind für die weiteren Maßnahmen die zuständigen Träger (insbesondere BA) und Integrationsamt verantwortlich. Zur Sicherung des Erfolgs der Qualifizierung sind die Bezirke bereit für einen begrenzten Zeitrahmen sich angemessen an den Kosten zu beteiligen. Die BA erklärt sich im Gegenzug bereit, gemäß § 219 SGB III unter Anrechnung der Leistungen anderer Träger den gesetzlichen Ermessensrahmen auszuschöpfen. Eventuelle Leistungen an Arbeitgeber wie z.B. Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen sind nicht budgetfähig.

Scheitert der Arbeitsversuch aus behinderungsbedingten Gründen, hat der Betroffene einen Rechtsanspruch auf Rückkehr in die Werkstatt.

2. Kann der Betroffene trotz der nach Auffassung des Fachausschusses erfolgreichen Qualifizierung nicht auf einen Arbeitsplatz auf dem allg. Arbeitsmarkt vermittelt werden, wird auf Kosten des Bezirks eine formelle Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Deutsche Rentenversicherung veranlasst.
Bei positiver Feststellung der Erwerbsfähigkeit ist in Abstimmung zwischen den zuständigen Trägern, dem Sozialhilfeträger und dem Betroffenen über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden. Nach Auffassung der Bezirke hat dies unter Federführung der BA zu geschehen.
3. Bei Scheitern der Qualifikation oder bei der negativen Feststellung der Erwerbsfähigkeit stehen dem Betroffenen weiterhin alle Beschäftigungsmöglichkeiten der WfbM zulasten des Sozialhilfeträgers zur Verfügung.
Bei positiver Weiterentwicklung ist eine nochmalige Qualifizierung möglich.

Entscheidet sich der Betroffene gegen eine Weiterbeschäftigung in der WfbM, hat er im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX) einen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen.

Leistungsform, Vereinbarung zum Vollzug mit den zuständigen Trägern

Die Ansprüche des Leistungsberechtigten können als Sachleistung oder als persönliches Budget befriedigt werden.

Die Regelungen des persönlichen Budgets verändern die Zuständigkeitsvorschriften nicht.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Umsetzung streben die Bezirke den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit den zuständigen Trägern an.